

Mensch und Recht

Nr. 163

März
2022

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Putins Kreml will nicht mehr länger an die EMRK gebunden sein

Was bedeutet der Austritt Russlands?

Im Verlaufe des vergangenen 10. März 2022 verbreiteten die Medien die Nachricht, das russische Aussenministerium habe im Gefolge des Putin'schen Krieges gegen die Ukraine öffentlich den Austritt Russlands aus dem Europarat und aller seiner Aktivitäten beschlossen. Höhnisch ist im Kreml erklärt worden, «Sie können Spass an ihrer Kommunikation miteinander haben, aber ohne Russland.» Russland werde sich nicht an einer Kampagne beteiligen, welche «die Nato und ihre gehorsamen EU-Follower Europas älteste Organisation in eine weitere Plattform zum Predigen westlicher Vorherrschaft und Fensterrede» umwandle.

Am 15. März teilte die Parlamentarische Versammlung des Europarates mit, die Russische Föderation könne nicht länger Mitglied im Europarat sein. Gleichentags notifizierte Russland in Strassburg, es wolle den Europarat verlassen. Am 16. März beschloss das Ministerkomitee des Europarates in einer Sondersitzung den Ausschluss Russlands aus dem Europarat. Und am selben Tag teilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit, die Weiterbehandlung aller Beschwerden gegen Russland zu sistieren, bis er die rechtlichen Folgen des Ausschlusses geprüft hat.

Die Vorschrift des Europarat-Statuts

Artikel 7 des Statuts des Europarates sagt dazu:

«Jedes Mitglied des Europarats kann aus diesem austreten, indem es seinen Entschluß dem Generalsekretär förmlich anzeigt. Die Anzeige wird mit Ablauf des laufenden Rechnungsjahres wirksam, wenn sie innerhalb der ersten 9 Monate dieses Jahres erfolgt ist, und bei Ablauf des folgenden Rechnungsjahres, wenn sie während der letzten drei Monate erfolgt ist.»

Die Kündigungsklausel der EMRK

Einer besonderen Kündigung der EMRK bedarf es beim Austritt aus dem Europarat nicht. Dennoch regelt Artikel 58 der Menschenrechtskonvention auch diesen Fall im Interesse der Menschenrechte wie folgt:

(1) . . . / (2) Die Kündigung befreit die Hohe Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Bezug auf Handlungen, die sie vor dem Wirksamwerden der Kündigung vorgenommen hat und die möglicherweise

eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen.

(3) Mit derselben Massgabe scheidet eine Hohe Vertragspartei, deren Mitgliedschaft im Europarat endet, als Vertragspartei dieser Konvention aus.

Erstmals hat das Ministerkomitee des Europarates von der Bestimmung in Artikel 8 seiner Satzung Gebrauch gemacht:

«Jedem Mitglied des Europarats, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Minister-Komitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Minister-Komitee beschließen, daß das betreffende Mitglied, von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab, dem Europarat nicht mehr angehört.»

Damit ist Russland der erste Staat, der in Strassburg ausgeschlossen wird.

Schon lang vertragsbrüchig

Russland ist in Bezug auf die EMRK seit langem vertragsbrüchig. Eine ganze Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Kreml bislang nicht umgesetzt. Nach dem Überfall der Putin'schen Armee auf die Ukraine hat das Strassburger Ministerkomitee Russland im Europarat suspendiert; das war das Vorstadium eines Ausschlusses. Offenbar wollte Russland einem solchen Rauswurf zuvorkommen – wie seinerzeit die griechischen Obristen nach ihrem Putsch gegen die verfassungsmässige Regierung in Athen vom 20./21. April 1967.

Damit, dass Russland aus dem Europarat austritt, gesteht Wladimir Putin aller Welt gegenüber ein, dass er sich von der Völkerrechtsordnung auch in diesem Bereich verabschiedet. Nicht nur die finanzielle Kreditfähigkeit Russlands ist auf Rammschniveau einzuschätzen; auch das Vertrauen in seine Vertragstreue ist mindestens so lange untergegangen, als die gegenwärtige Kriegerverbrecher-Clique im Kreml die Geschicke Russlands bestimmt.

Ein wirtschaftlicher Zwerg

Wirtschaftlich gesehen ist Russland im weltweiten Massstab eher ein Zwerg als eine Grossmacht: Das flächenmässig grösste Land der Erde, mit einer Bevölke-

Zum Geleit

Europarat

Der Europarat ist die älteste internationale Organisation in Europa mit Sitz in Strassburg. Er umfasst gegenwärtig noch alle europäischen Staaten mit Ausnahme von Belarus, dem Vatikanstaat und des Kosovos. Russland wird ab Ende Jahr ebenfalls zu den Nichtmitgliedern zählen.

Dies ist im Hinblick auf die Interessen der Menschen in Russland sehr zu bedauern, hat doch die Mitgliedschaft Russlands vor allem bewirkt, dass sich das Land an das Verbot der Todesstrafe gehalten hat. Noch in der Zeit von 1961 bis 1984 wurden in Russland 13'000 Menschen zum Tode verurteilt.

Der Europarat ist nicht nur die älteste, sondern auch die am wenigsten Kosten verursachende europäische Institution. Seine Zielsetzung ist es, «. . . einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen». So heisst es in Artikel 1 des Statuts des Europarates.

Im Unterschied zur Europäischen Union mit Sitz in Brüssel, die zur Zeit 24 Amtssprachen kennt, bedient sich der Europarat lediglich des Englischen und des Französischen als offizieller Sprache.

Der Europarat wirkt insbesondere dadurch, indem er eine grosse Zahl europäischer Abkommen entwickelt hat, um die Rechtsordnungen der 47 Mitgliedstaaten einander anzunähern und die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten miteinander zu fördern. Ziel ist ein europäischer Rechtsraum unter Berücksichtigung legitimer Interessen der einzelnen Mitglieder, um an die Stelle der Herrschaft Einzelner die Herrschaft des Rechts zu setzen.

Putins Russland gehört in diesem Zusammenhang nicht mehr zu Europa. Seine Führung ist in die Barbarei zurückgefallen.

Man konnte es ahnen: Putin hat sich in der Verfassung die Präsidentschaft auf Lebenszeit gesichert, und gleichzeitig sich versprechen lassen, wegen seiner Tätigkeit als Präsident der Russischen Föderation nie vor Gericht gestellt zu werden. Der Wahlbetrüger Lukaschenko in Belarus hat es ihm vor kurzem 1:1 nachgemacht.

Es ist zu hoffen, dass Putins Regime in absehbarer Zeit kollabiert. Vielleicht haben Russland und seine Bewohner dann die Chance zu echter Demokratie. ●

rung von 146,8 Mio. Menschen (inkl. der widerrechtlich annektierten ukrainischen Krim; Zahl aus dem Jahr 2018), hat für das Jahr 2021 ein *Bruttoinlandsprodukt* von nur gerade (geschätzt) 1'647,57 Milliarden US-\$ verzeichnet. Das ist weniger als das Bruttoinlandsprodukt von *Italien* mit immerhin 2'120,23 Mia \$, dessen Bevölkerung lediglich etwas mehr als 60 Mio. Menschen zählt. *Pro Kopf* der Bevölkerung steht *Russland* mit seinem Nationaleinkommen erst an 68. Stelle aller Staaten, knapp vor *China*. Das waren wohl die Gründe, weswegen der frühere US-Präsident *Barack Obama* Russland lediglich den *Status einer Regionalmacht* einräumen wollte.

Beendigung einer Staatslüge

Mit dem Austritt Russlands aus dem Europarat wird die Staatslüge beendet, Russland wolle zur Gruppe *zivilisierter Staaten mit menschenrechtlicher Verpflichtung* gehören.

Der Preis für die Beendigung dieser Staatslüge besteht allerdings darin, dass sich Russland nicht mehr an das Verbot der Todesstrafe halten muss. Der Putin-Schatten und frühere vorübergehende russische Staatspräsident *Dmitri Anatoljewitsch Medwedew* scheint sich bereits darauf zu freuen, dass in Russland wieder Menschen hingerichtet werden dürfen.

Mit anderen Worten: Die gegenwärtig führende *verbrecherische Clique* Russlands ist mit grossen Marschschuhen unterwegs – *zurück in die Steinzeit*. Gleichzeitig *taumelt* sie wirtschaftlich: Die gegen Putins Überfall auf die Ukraine gerichteten *wirtschaftlichen Sanktionen* sind geeignet, den *Scheinriesen* Russland definitiv und auf lange Jahre zu entzaubern und auf seine wahren Dimensionen zurückzuführen.

Gelingt es, insbesondere auch den Export von Kohle, Gas und Öl aus Russland auf ein Minimum zu reduzieren, muss das System früher oder später krachend in sich zusammenbrechen: Aus dem *Ertrag der Steuern*, welche die Russen zu bezahlen haben, lässt sich der gewaltige Überhang an militärischer Rüstung, die stetig gewartet werden muss, nicht finanzieren, geschweige denn die übrigen Staatslasten.

Gibt es eine Perspektive für die Russen?

Wesentlich dürfte sein, dass für die *Zeit nach Putin* die freien Staaten der Bevölkerung Russlands eine *motivierende Perspektive* bieten können für den Fall, dass die Führung des Landes sich vom gegenwärtigen System der staatlich gewollten Oligarchen-Korruption löst und das Land endlich *entwicklungsmässig* in das 21. Jahrhundert zu bringen bemüht ist.

Dass es dabei allerdings die Schäden zu übernehmen hat, welche die Putin'schen Angriffe auf die Ukraine verursachen, wird dabei eine grosse Hypothek darstellen.

Russland wird wohl eine ähnliche Entwicklung durchmachen müssen, welche *Serbien* bereits erfahren hat: Seine Grossmachtsträume wird es ein für alle Male beerdigen müssen; immerhin bleibt ihm geographisch erspart, wie *Serbien* von einem Zugang zu den Weltmeeren abgeschnitten zu werden. ●

Erneut ist die Schweiz in Strassburg vom EGMR verurteilt worden Schweizer Gerichte schwer getadelt

Erneut ist die Schweiz wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg verurteilt worden, und dies gleich in zwei ganz ähnlich gelagerten Fällen, welchen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zugrunde lagen. Die Urteile ergingen am 8. Februar 2022.

Im Fall *Piazza* gegen die Schweiz betraf es die KESB Lugano, im Fall *Roth* gegen die Schweiz jene von Bern. Und stets ging es um die Frage, ob eine nicht oder nicht mehr verheiratete Mutter eines Kindes, mit dem Kind ins Ausland ziehen darf, so dass dessen Beziehung zum Vater durch die ungleich grössere Distanz stark beeinträchtigt wird.

Im Fall *Piazza* lag das Sorgerecht bei der Mutter; im Fall *Roth* war das Sorgerecht bei der Scheidung beiden Elternteilen gemeinsam übertragen worden.

In beiden Fällen hatten die beiden KESB den Wegzug ins Ausland bewilligt; und weil dieser Wegzug jeweils entweder unmittelbar bevorstand oder bereits erfolgt war, entzog sie einem allfälligen Rekurs des jeweiligen Vaters gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung.

Nutzlose Rekurse

Die Rekurse, die seitens der Väter bei den für sie zuständigen Gerichten einlegten, brachten weder vor den kantonalen Gerichten noch vor dem Bundesgericht Erfolg. In beiden Fällen wandten die Gerichte ein, sie seien für den Streit gar nicht mehr zuständig. Zuständig seien nun allein die Gerichte am neuen Wohnort des Kindes.

Tatsächlich sieht das Haager Kinderschutzübereinkommen in Artikel 5 Absatz 2 vor: «*Vorbehaltlich des Artikels 7 sind bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.*»

Der bisherige Wohnsitzstaat bleibt nur dann zuständig, wenn der Wohnsitz eines Kindes widerrechtlich verändert worden ist. So will es Artikel 7 des Haager Kinderschutzübereinkommens.

Verletzung der Rechtsweggarantie

Schon Artikel 29a der Bundesverfassung (BV) garantiert jedermann, er habe «bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.»

Verletzung von Artikel 6 EMRK

Auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert den Zugang zu einem Gericht, und zwar sowohl bei strafrechtlichen Vorwürfen als auch bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur wie in den beiden vorliegenden Fällen.

Diese Verletzungen sind von den Beschwerdeführern *Piazza* und *Roth* vor den Schweizer Gerichten rechtzeitig geltend

gemacht worden – was eine der Voraussetzungen dafür ist, dass der EGMR überhaupt angerufen werden kann, wenn solche Rechte verletzt werden.

Ein bedeutendes Grundrecht

Der EGMR hielt fest, das Recht auf Zugang zu einem Gericht gehöre zum Prinzip eines fairen Verfahrens, wie es Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verlangt. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht sei jedoch nicht absolut. Es könne Einschränkungen unterworfen werden, sofern diese den Zugang des Einzelnen zum Gericht nicht in einer Weise oder in einem Ausmass beschränken oder verringern, dass das Recht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt wird. Darüber hinaus seien solche Einschränkungen nur dann mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK vereinbar, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen und ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe.

Der EGMR hielt dabei fest, dieses bedeutende Grundrecht sei nicht absolut:

«*Was die angemessene Verhältnismässigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel betrifft, so verstößt eine Entscheidung über die Unzuständigkeit eines Gerichts nicht gegen das Recht auf Zugang zu einem Gericht, wenn die Argumente des Betroffenen für die Zuständigkeit des Gerichts tatsächlich und effektiv geprüft wurden und das Gericht die Gründe, auf denen seine Entscheidung beruht, angemessen begründet hat.*»

Daran hat es in beiden Beschwerdefällen allerdings gefehlt. Der EGMR führte weiter aus:

«*Das Gericht ist sich sehr wohl bewusst, dass es Ausnahmesituationen gibt, die durch das Wohl des Kindes ordnungsgemäss begründet sind und in denen die besondere Dringlichkeit es gebietet, dass der betroffene Elternteil den Wohnsitz des Kindes ändern kann, ohne das endgültige Urteil in der Hauptsache abwarten zu müssen. In solchen Fällen ist es ausreichend, aber notwendig, dass ein effektives Beschwerdeverfahren mit vorsorglichen Massnahmen zur Verfügung steht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsbehörden einem möglichen Rechtsbehelf ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung entziehen. Unter solchen Umständen muss jedoch sichergestellt sein, dass der betroffene Elternteil die Möglichkeit hat, sich an einen Richter zu wenden, bevor der Entzug der aufschiebenden Wirkung in Kraft tritt, und dass er auf das entsprechende Verfahren aufmerksam gemacht wird.*»

Das bedeutet, dass eine KESB und die Gerichte, welche solche Fälle zu beurteilen haben, die Interessen des verletzten Elternteils sehr viel stärker in ihre Überlegungen einbeziehen und deshalb in solchen Fällen ungleich viel sorgfältiger mit deren Rechten umgehen müssen, als dies bisher der Fall ist. ●

Neue Formen von Diskriminierung

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» kümmert sich nicht nur darum, dass Menschen frei entscheiden können, wann und wie sie sterben wollen. Er kümmert sich auch darum, dass Menschen würdig (weiter-)leben können. Dazu gehört stets, dass niemand diskriminiert wird.

Diskriminierung bedeutet, dass jemand aus irgendeinem Grund schlechter behandelt oder schlechter gestellt wird als andere.

Seit längerer Zeit wird *aktive* Diskriminierung, also bewusste Schlechterbehandlung, durch gesetzliche Massnahmen zurückgedrängt. Gleichzeitig gewinnt die Forderung nach Inklusion an Bedeutung: Menschen, die auf einem bestimmten Gebiet weniger leistungsfähig sind, sollen durch entsprechenden Einsatz der anderen befähigt werden, dennoch «dabei sein» zu können.

So bestimmt es Absatz 2 von Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung:

«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Seit dem 1. Januar 2004 versucht das Behindertengleichstellungsgesetz, dieser Forderung der Verfassung wenigstens teilweise nachzukommen. Doch obschon dieses Gesetz nun seit mehr als 18 Jahren existiert, lassen sich noch viele Mängel bei der Umsetzung feststellen.

Universität Zürich: Nichts für Hörbehinderte!

Ein schlechtes Beispiel liefert die Universität Zürich: Obschon in deren Aula als auch in einer Reihe von weiteren Hörsälen Einrichtungen vorhanden sind, um das in ein Mikrofon gesprochene Wort nicht nur über Lautsprecher, sondern auch über eine Induktionsschleife so zu übertragen, dass Träger von Hörgeräten den Ton direkt in ihr Hörgerät erhalten, sind diese Anlagen nur selten in Betrieb. Selbst bei hoch interessanten öffentlichen Vorträgen internationaler Persönlichkeiten, etwa im Rahmen von Veranstaltungen des *Europa-Instituts der Universität Zürich*, haben da Träger von Hörgeräten keine Chance, das Gesprochene mitzubekommen. Dadurch werden zwar weniger als 1% der 15- bis 39-Jährigen sowie 2% der 40- bis 64-Jährigen, aber dann 15% der Personen ab 65 Jahren diskriminiert; sie tragen ein Hörgerät. Bei über 75jährigen Männern sind es gar mehr als 30 %, also fast ein Drittel.

Dass ein Hinweis auf das Behindertengleichstellungsgesetz an den Direktor des Europa-Instituts Zürich dazu führte, dass dieser sich beleidigt fühlte, spricht nicht gerade für Behindertenfreundlichkeit und wirkt einigermaßen provinziell. Am Sitz der Lehre der Rechtswissenschaft im doch so bedeutenden Kanton Zürich scheint gel-

tendes Recht schlicht vernachlässigbar zu sein. Da zeigt sich auch ein Mangel des Gesetzes: Es stellt Betroffenen kein einfaches Verfahren zur Verfügung, um sich gegen eine derartige Diskriminierung zur Wehr setzen zu können.

Moderne Technik kann Diskriminierung verhindern, wie das Beispiel der Tonübertragung direkt in Hörgeräte zeigt.

Moderne Technik kann diskriminieren

Moderne Technik kann allerdings auch diskriminieren. Ein Beispiel dafür sind gewisse Glaskeramik-Kochfelder, wie vor kurzem bei einem in einer Wohnung neu eingebauten Kochfeld des Herstellers *V-Zug* festgestellt werden musste.

Diese Ceran-Kochfelder weisen schwarze Oberflächen auf. Die vier darin enthaltenen heizbaren Kochzonen (entsprechend den früheren metallenen Kochplatten) müssen durch Auflegen eines Fingers auf kleine Symbole, die im schwarzen Kochfeld angeordnet sind, gesteuert werden. Diese Symbole weisen einerseits keinen ausreichenden Kontrast zum schwarzen Kochfeld auf, so dass sie ohne künstliche Beleuchtung schon für Normalsichtige nur schwer zu erkennen sind; überdies sind sie dermassen klein und schmal gestaltet und zudem nicht ausreichend empfindlich, dass es erheblicher Übung bedarf, um sie richtig bedienen zu können.

Ist es dann endlich gelungen, das Kochfeld in Betrieb zu setzen, muss innerhalb von weniger als acht Sekunden eine einzelne Kochzone genauso mühsam eingeschaltet werden. Wer da auch nur eine Sekunde zu spät kommt, für den gilt der musikalische Befehl: Da capo, con tutti ripetizioni!

Menschen, die aus irgendwelchen gesundheitlichen Gründen nur verlangsamt reagieren können, werden so von *V-Zug* schlicht auf die kalte Küche verwiesen. Denn im Unterschied zum Umgang mit Tablets, auf welchen mit einem Gummikopf-Stift Eingaben gemacht werden können, reagieren die kleinen Symbole nicht, wenn man sie mit demselben Instrument bedienen möchte.

Kochfeld kommuniziert mit Dampftopf

Dabei besitzt diese Firma äusserst findige Ingenieure. Die haben es doch wahrlich fertig gebracht, dass das schwarze Kochfeld – falls es gelungen ist, es in Gang zu setzen – selbständig mit dem modernen Dampfkochtopf von Kuhn-Rikon über das zu kochende Gericht zu kommunizieren vermag. Auf die Idee, für Behinderte eine gut bedienbare Fernbedienung für das Ceran-Kochfeld zu schaffen, ist man in Zug bis zum heutigen Tag aber noch nicht gekommen. Liegt es daran, dass Ingenieure und Designer in der Regel jüngere, gesunde Menschen mit hervorragenden Reflexen und Seheigenschaften sind, die nie einen Gedanken daran verschwenden, dass die von ihnen geschaffenen Geräte auch von weniger Gesunden und weniger Schnellen sollten bedient werden können?

Fehlender Kontrast

Um etwas gut lesen zu können, ist Voraussetzung, dass sich die Schrift gut von ihrer Unterlage abhebt: Kommunikation verlangt Kontrast! Nicht umsonst heisst es im Sprichwort, dass man etwas «schwarz auf weiss» besitzt.

Fast jede Farbkombination, die nicht schwarz und weiss ist, ist schwieriger zu erkennen und zu lesen. Schmale Schriften lesen sich weniger gut als solche, deren Typen eine gewisse Mindeststärke aufweisen. Je grösser ein Schriftgrad ist, desto lesbarer wird er.

Die Missachtung dieser Gegebenheiten seitens der Gestalter von Etiketten, Beipackzetteln, Prospekten und Katalogen führt zu einer Diskriminierung sogar der Mehrheit der jeweiligen Zielgruppen. Es dürfte nicht übertrieben sein, zu behaupten, dass bei mehr als der Hälfte aller Informationen auf Verpackungen von Material des täglichen Verbrauchs zumindest eine Lupe erforderlich ist, um das Geschriebene entziffern zu können. Wo gar kreative Grafiker meinen, anstelle von schwarzer lediglich graue Schrift zu verwenden, um elegant zu wirken, könnte man die Informationen gerade so gut weglassen.

Langsame sind ohne Chance

Nicht nur beim *V-Zug*-Kochfeld sind Langsame fast ohne Chance: Auch die *Swisscom* glaubt, ihre Kunden beim Wählen einer Telefonnummer hetzen zu müssen. Wer eine Telefonnummer, die er anrufen will, nicht schnell genug eintippt, erhält schon nach vier Sekunden Pause zwischen zwei einzelnen Ziffern die Meldung: «Diese Nummer ist ungültig.»

Hohe Gebühren für jene, die nicht online kommunizieren können

Eine weitere Form neuartiger Diskriminierung wird vor allem von einer Reihe von Banken gegen jene Kundinnen und Kunden angewendet, die nicht in der Lage sind, ihr Konto *elektronisch* zu verwalten, die also von der Bank noch verlangen, die Belege auf *Papier per Post* zugesandt zu erhalten. Diese Regelung diskriminiert vor allem wiederum ältere und behinderte Personen. Sie erscheint deshalb als besonders stossend, weil sie auf diese Weise vor allem Personen trifft, die aus objektiven Gründen nicht in der Lage sind, am E-Banking-Verkehr teilzunehmen.

Bislang hat jedenfalls keine Bank schlüssig beweisen können, dass ihr Jahresergebnis wegen dieser Gruppe von Kunden massgeblich schlechter ausfallen würde, wenn sie in Bezug auf die Bankspesen gleich behandelt würden wie jene, die ihre Bankgeschäfte elektronisch abzuwickeln vermögen.

In diesem Bereich ist zu fordern, dass diese *Differenzierung der Gebühren rückgängig zu machen* ist; im Sinne des Solidaritätsgedankens dürfen deshalb die Gebühren für die Kundschaft, die das moderne System zu bedienen versteht, leicht höher sein, so dass mit dem Zuschlag der Mehraufwand der Bank im Umgang mit den Kunden, die nicht wechseln wollen oder können, nach dem Grundsatz der Solidarität ausgeglichen wird. ●

Schweizer Recht für Fälle von seuchenpolizeilichen Massnahmen ist zu dürrtig Strassburger Urteil zu Covid-Massnahmen

Es war nur eine Frage der Zeit, bis die vom Schweizerischen Bundesrat verordneten Massnahmen und Einschränkungen wegen der leider noch immer nicht beendeten COVID-19 Pandemie im Rahmen einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

Bereits das erste Urteil zu diesem Komplex, welches am 15. März 2022 gegen die Schweiz ergangen ist, weist nach, dass das schweizerische Recht in diesem Bereich erhebliche grundrechtliche Mängel aufweist.

Allerdings ist das Urteil von den sieben Richtern der Dritten Sektion des EGMR mit einem Stimmenverhältnis von nur 4 zu 3 zustande gekommen. Es ist zu erwarten, dass der Bundesrat den Versuch unternommen wird, zu erreichen, dass diese Sache noch durch die Grosse Kammer des EGMR geprüft wird.

Das beschränkte Versammlungsrecht

Der Bundesrat hatte am 28. Februar 2020 alle privaten und öffentlichen Versammlungen mit mehr als 1'000 Personen verboten. Immerhin sah er vor, dass für die Ausübung politischer Rechte kantonale Ausnahmebewilligungen möglich waren.

Am 13. März 2020 wurde die Maximalzahl auf 100 reduziert. Und schon drei Tage später hob der Bundesrat die Versammlungsfreiheit ganz auf: Er strich die Möglichkeit kantonaler Ausnahmebewilligungen.

Gleichzeitig drohte er gegen Verletzungen dieses Verbots Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren sowie Geldstrafen an.

Am 20. März 2020 verfügte er zudem, es dürften sich nicht mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit treffen.

Am 29. April 2020 liess der Bundesrat die Öffnung von Läden, Restaurants, Märkten, Museen und Bibliotheken wieder zu; am 20. Mai 2020 wurde dies noch dadurch erweitert, als auch wieder Gottesdienste zu-

gelassen wurden. Nur das Versammlungsverbot blieb aufrechterhalten.

Am 27. Mai 2020 liess er ab dem 30. Mai wieder Versammlungen von maximal 30 Personen zu; am 6. Juni 2020 wurde dies auf 300 Personen erweitert. Doch bis Ende August 2020 blieben Versammlungen von mehr als 1'000 Personen verboten.

Kein Schweizer Gericht zuständig

In Verletzung von Artikel 29a der Bundesverfassung, welcher eine Rechtsweggarantie enthält, war gegen diese Verordnungen des Bundesrates jedoch vor keinem Gericht der Schweiz ohne einen konkreten Anwendungsfall ein Kraut gewachsen: Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschwerdemöglichkeit; insofern geniesst der Bundesrat in dieser Hinsicht *beinahe absolute Handlungsfreiheit*: Er will kein Gericht, welches über ihm steht.

Im Unterschied zur Schweiz besteht in Deutschland in solchen Fällen die Möglichkeit, die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte in den Ländern als auch das Bundesverwaltungsgericht anzurufen.

Genfer Gewerkschaftsbund klagte

Am 26. Mai 2020 reichte der *Genfer Gewerkschaftsbund* deshalb *direkt* beim EGMR in Strassburg eine Beschwerde gegen diese Verordnungen ein. Er beklagte sich über eine Verletzung von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher die Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit garantiert. Er habe für den Tag der Arbeit am 1. Mai 2020 eine Demonstration geplant und darauf verzichten müssen; und es sei ihm überhaupt nicht mehr möglich, öffentliche Versammlungen durchzuführen. Gleichzeitig beklagte er, dass das Schweizer Recht dagegen keinen internen Rechtsweg zur Verfügung stelle, mit welchem die Rechtmässigkeit einer solchen Vorschrift ausserhalb eines Strafverfahrens wegen deren Verletzung von einem Gericht überprüft werden könne.

Bundesrätliche Frechheit

Der Bundesrat hatte die Frechheit, gegenüber dem EGMR zu behaupten, dem Genfer Gewerkschaftsbund fehle die «Opferqualität»; er sei durch die Verbote gar nicht selbst betroffen gewesen, so dass er zu einer Beschwerde in Strassburg überhaupt nicht legitimiert sei. Deshalb solle der Strassburger Gerichtshof auf dessen Beschwerde schon gar nicht eintreten.

Diesen Antrag lehnte der EGMR ab. Er führt in seinem Urteil nüchtern aus: «Die Beschwerdeführerin war gezwungen, ihr Verhalten zu ändern; um Strafmassnahmen zu vermeiden auf öffentliche Manifestationen zu verzichten, welche der Umsetzung ihres statutarischen Zieles hätten dienen können. Demnach darf sie sich als Opfer einer Konventionsverletzung bezeichnen.»

Der Bundesrat führte auch aus, der Gewerkschaftsbund hätte um eine Ausnahmebewilligung ersuchen und dann gegen deren Ablehnung klagen können. Weil er dies nicht getan habe, habe er die landesinternen Klagemöglichkeiten nicht erschöpft.

Auch deshalb sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Doch auch diesen Einwand wies der EGMR ab. Landesinterne Beschwerdemöglichkeiten müssten nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vorhanden sein, und es obliege der Regierung, nachzuweisen, dass dem so ist. Daran fehle es jedoch. Demzufolge trat der EGMR auf die Beschwerde der Genfer Gewerkschafter ein. Da der Bundesrat selbst die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen gestrichen habe, könne man nicht verlangen, dass jemand trotz dieser Rechtslage eine Ausnahmebewilligung verlange.

Der Bundesrat machte auch geltend, das Bundesgericht habe in einem anderen Fall, der sich auf eine kulturelle Veranstaltung bezogen habe, entschieden, die Vorschrift verletze Artikel 29a der Bundesverfassung. Also hätten die Genfer doch eine interne Beschwerdemöglichkeit besessen. Das Gericht musste den Bundesrat belehren, dass jenes Urteil erst etwa ein Jahr nach dem Eingang der Genfer Beschwerde in Strassburg ergangen sei. So kutschieren die *Winkeladvokaten* des Bundesrates in Strassburg! Kein Wunder, dass auch dieser Einwand aus Bern beim EGMR laut knallend unter den Tisch fiel. Will die Schweizer Regierung wirklich dieses Bild in Strassburg abgeben? Es war übrigens nicht das erste Mal, dass sie mit derart abgesägten Hosen vor dem EGMR stand.

Das Urteil in der Sache

In der Sache selbst erkannte der EGMR auf eine Verletzung von Artikel 11 EMRK und hielt vor allem das Folgende fest:

«Der Gerichtshof ist zunächst der Ansicht, dass ein allgemeines Verbot eines bestimmten Verhaltens eine radikale Massnahme ist, die eine solide Begründung und eine besonders ernsthafte Überprüfung durch die Gerichte erfordert, die befugt sind, eine Abwägung der relevanten Interessen vorzunehmen, die auf dem Spiel stehen. . .

Gemäss der oben genannten Rechtsprechung erforderte eine solche allgemeine Massnahme eine solide Rechtfertigung und eine besonders ernsthafte Überprüfung durch die Gerichte, die berechtigt waren, eine Abwägung der relevanten Interessen vorzunehmen, die auf dem Spiel standen. Doch selbst wenn man davon ausgeht, dass es eine solide Rechtfertigung gab, nämlich die wirksame Bekämpfung der weltweiten Pandemie der Coronavirus-Krankheit, ergibt sich aus den Schlussfolgerungen, die bei der Prüfung der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gezogen wurden . . ., dass eine solche Prüfung von den innerstaatlichen Gerichten und insbesondere vom Bundesgericht nicht durchgeführt wurde. Daraus folgt, dass die Abwägung der auf dem Spiel stehenden widerstreitenden Interessen, wie sie der Gerichtshof im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer derart einschneidenden Massnahme verlangt, nicht vorgenommen werden. Dies erweist sich im Hinblick auf die Konvention als umso bedenklicher, als das allgemeine Verbot über einen beträchtlichen Zeitraum aufrechterhalten wurde.» ●